



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire  
Service du développement territorial

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung  
Dienststelle für Raumentwicklung



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## **Bericht**

**Empfänger** Öffentliche Auflage – Vernehmlassung Nachbarländer  
**Verfasser** Dienststelle für Raumentwicklung  
**Datum** 20. April 2016

---

### **Entwurf des kantonalen Richtplans**

Erläuternder Bericht für die Adressaten der öffentlichen Auflage  
sowie für die Nachbarländer

---

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Einleitung**

- 1.1. *Allgemeiner Rahmen*
- 1.2. *Projekt „Raumentwicklung 2020“*
- 1.3. *Erarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des kantonalen Richtplans*

##### **2. Der kantonale Richtplan: Gebrauchsanleitung**

- 2.1. *Das Instrument des kantonalen Richtplans*
- 2.2. *Themenbereiche*
- 2.3. *Vergleich Entwurf des kantonalen Richtplans / Aktueller Richtplan*
- 2.4. *Koordinationsblätter*
- 2.5. *Karte*

##### **3. Umsetzung des RPG**

- 3.1. *Erarbeiten eines Raumkonzepts, das die gewünschte räumliche Entwicklung des Kantons Wallis aufzeigt*
- 3.2. *Festlegen des Siedlungsgebietes und zweckmässiges Dimensionieren der Bauzonen*
- 3.3. *Fördern der Siedlungsentwicklung nach innen*
- 3.4. *Aufnehmen von Projekten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den Richtplan*

##### **4. Produktion von Energie aus Wasserkraft – Projekt MBR**

##### **5. Schlussfolgerung**



# 1. Einleitung

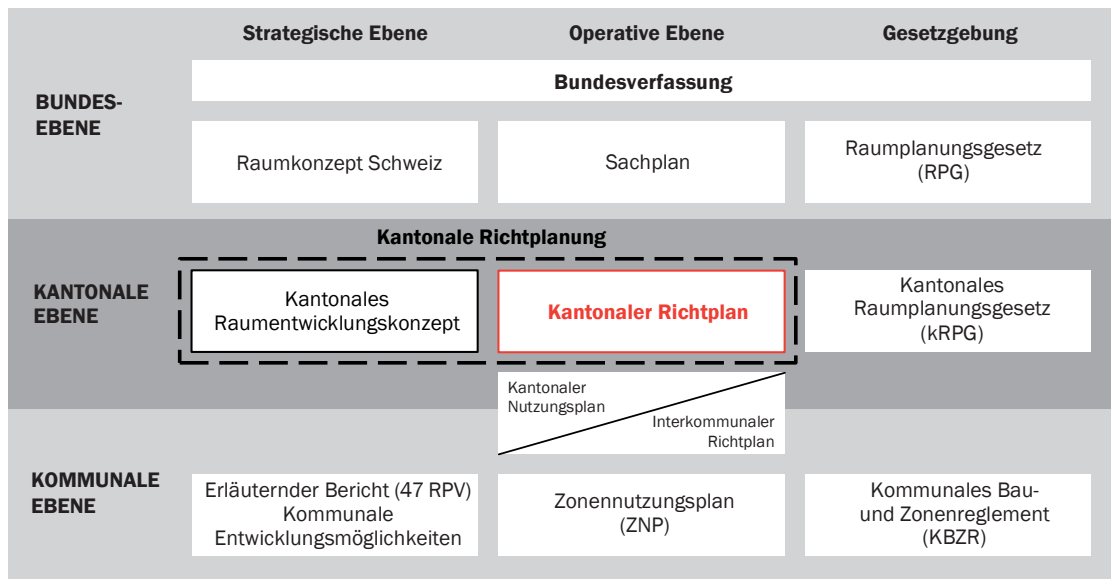
## 1.1. Allgemeiner Rahmen

Die Raumentwicklung ist eine grosse Herausforderung unserer Gesellschaft. Dabei müssen vor allem die folgenden generellen Trends mit Relevanz für Raum und Siedlung beachtet werden:

- Bevölkerungswachstum übt Druck auf die Landschaft aus;
- steigende Mobilität lässt die Verkehrsinfrastrukturen an die Belastungsgrenzen stossen;
- steigender Wohlstand und veränderte Wohnansprüche;
- Lebens- und Wirtschaftsräume entsprechen nicht mehr den institutionellen Grenzen.

Um für diese Herausforderungen gerüstet zu sein, hat der Kanton Wallis die Revision der kantonalen Richtplanung und der entsprechenden Gesetzgebung in Angriff genommen.

Mit der kantonalen Planung sollen die raumwirksamen Tätigkeiten und die erwünschte räumliche Entwicklung miteinander in Einklang gebracht werden. Diese Koordination ist ein kontinuierlicher Prozess und bedingt eine enge Zusammenarbeit aller betroffenen Instanzen auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene.



**Abb. 1: Raumplanungsinstrumente und institutionelle Ebenen (Quelle: DRE)**

Auf Bundesebene wird der Rahmen für die Raumplanung durch Artikel 75 der Bundesverfassung sowie durch das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), die Sachpläne und das Raumkonzept Schweiz vorgegeben. Letzteres ist eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für sämtliche Raumplanungsakteure. Es enthält Ziele, Strategien und Empfehlungen für die zukünftige räumliche Entwicklung der Schweiz.

**Das kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK) und der kantonale Richtplan (kRP) bilden die kantonale Richtplanung.** Diese sind ein Orientierungsrahmen für die Raumentwicklung des Kantons und seiner verschiedenen Regionen und schaffen den notwendigen Handlungsspielraum für die Erarbeitung der Folgeplanungen auf interkommunaler und kommunaler Ebene. Das KREK und der kRP ergänzen sich gegenseitig und bilden ein Ganzes, dessen Aufgabe es ist, die kantonale Raumplanung zu gewährleisten, die im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen zu koordinieren ist. Basierend auf der strategischen Ausrichtung des KREK und dem kRP als operationelles Instrument bilden die Querschnittsthemen die Verbindung zwischen gewissen Sektorialpolitiken des Bundes (z.B. neue Regionalpolitik, Anpassung an den Klimawandel) einerseits und den Themenbereichen des KREK und des kRP andererseits. Die Querschnittsthemen legen namentlich die übergeordneten Grundsätze fest, die nicht durch ein einzelnes Koordinationsblatt des kRP behandelt werden können.

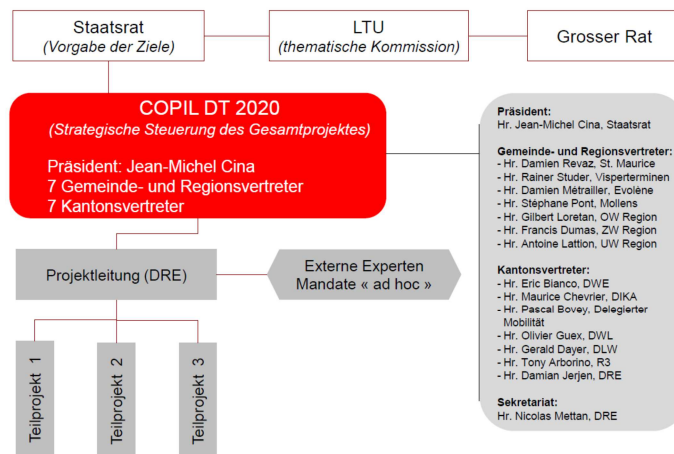
Die kantonale Richtplanung ist ein wichtiges grundlegendes Instrument zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 75 der Bundesverfassung und zur räumlichen Verankerung der wichtigsten Ziele der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung. Eines der Instrumente für die Umsetzung dieser Ziele ist der kantonale Nutzungsplan, welcher vom Staatsrat erlassen werden kann, insbesondere um Zonen für Projekte von kantonaler Bedeutung festzulegen, welche im kantonalen Richtplan enthalten sind (Art. 9a kRPG).

Auf kommunaler Ebene wird der raumplanerische Rahmen durch die Zonennutzungspläne (ZNP), welche die zulässige Nutzung des Bodens ordnen, oder durch die interkommunalen Richtpläne (Art. 20 kRPG), falls eine raumplanerische Massnahme bedeutende Auswirkungen auf den Raum mehrerer Gemeinden hat, festgelegt. Die gemäss der Bundesgesetzgebung (Art 47 RPV) erforderlichen kommunalen Entwicklungsabsichten gewährleisten die Kohärenz der kommunalen Raumordnung und zeigen zudem den Koordinationsbedarf mit dem Kanton und den Nachbargemeinden auf.

## 1.2. Projekt Raumentwicklung 2020

Im Jahr 2010 bekräftigte der Staatsrat seinen Willen, im Bereich der Raumentwicklung Reformen in Angriff zu nehmen, indem er das Projekt Raumentwicklung 2020 (DT 2020) lancierte. Dabei setzte er sich zum Ziel, eine umfassende, nachhaltige, rationelle, kohärente und ausgewogene Raumentwicklungspolitik zum Wohle der Walliser Bevölkerung auszuarbeiten, um über leistungsstarke und gut aufeinander abgestimmte Abläufe und Instrumente zu verfügen, wurden 3 Teilprojekte definiert:

1. die Ausarbeitung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts (KREK), das bei der Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton neu den strategischen Orientierungsrahmen bildet. Das KREK wurde am 11. September 2014 vom Grossen Rat genehmigt und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten;
2. die Teilrevision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) vom 23. Januar 1987 in zwei Etappen. Die erste Etappe der Teilrevision des kRPG wurde am 13. März und am 11. September 2014 vom Grossen Rat genehmigt und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die zweite Etappe der kRPG Revision wurde vom Grossen Rat im Dezember 2015 in erster Lesung behandelt und wird voraussichtlich anlässlich der zweiten Lesung während der Junisession 2016 überprüft;
3. **die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans (kRP)**, welcher gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls zu überarbeiten ist. **Der Entwurf des kRP bildet Bestandteil der vorliegenden öffentlichen Auflage und Vernehmlassung.**



**Abb. 2: Organisation des Projekts DT 2020 (Quelle: DRE)**

Da die Raumentwicklung auf einem partnerschaftlichen Vorgehen der verschiedenen institutionellen Ebenen beruht, besteht die Steuerungsgruppe des Projekts DT 2020 aus Vertretern der Gemeinden, der sozio-ökonomischen Regionen und des Kantons.

Für die Leitung des Projekts DT 2020 und die operativen Aspekte der Teilprojekte ist die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) zuständig. Wie diese einzelnen Teilprojekte miteinander koordiniert werden, zeigt das folgende Schema:

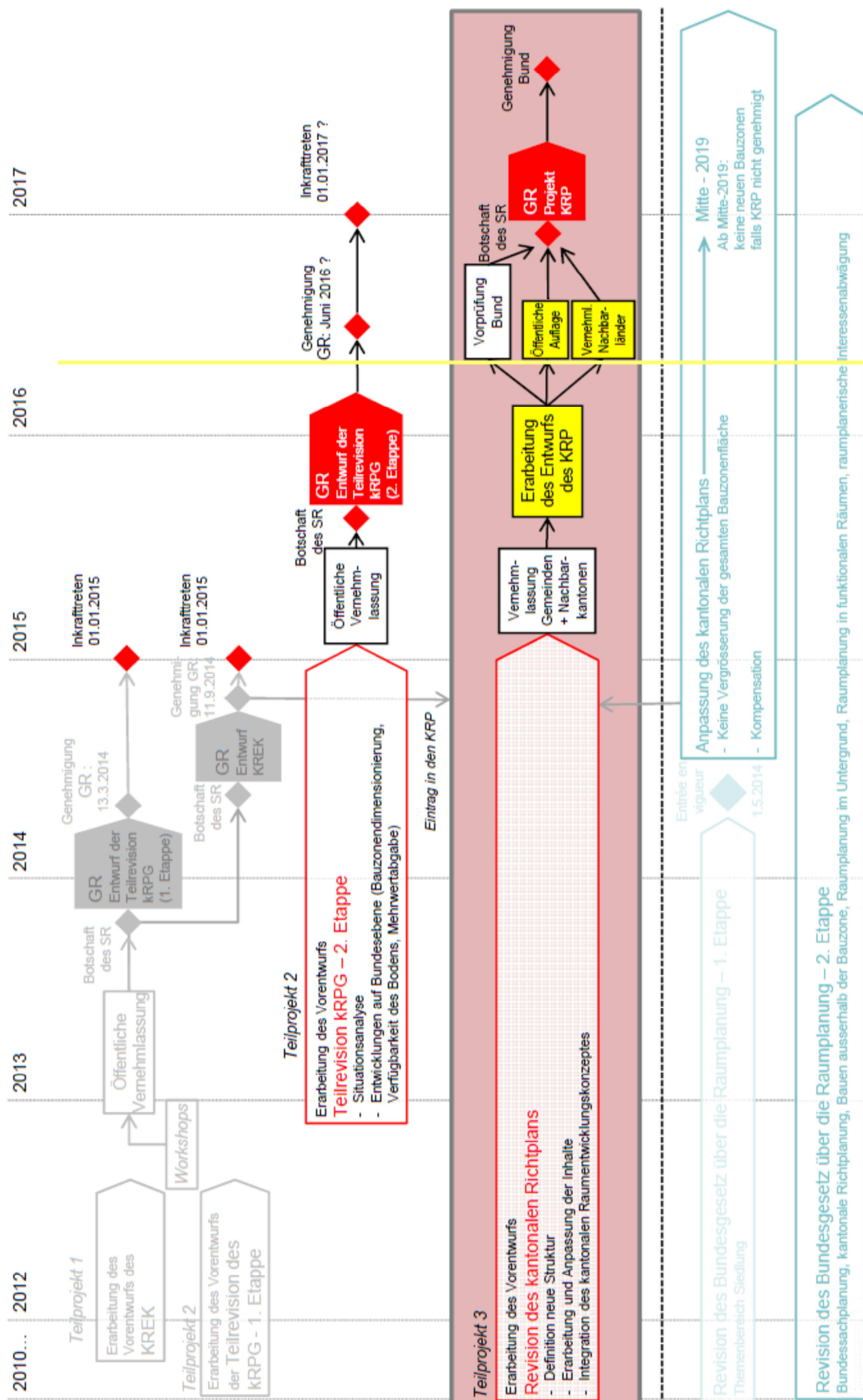


Abb. 3: Planung der Teilprojekte des Gesamtprojekts DT 2020 (Quelle: DRE)

### 1.3 Erarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des kantonalen Richtplans

Das Verfahren für die Erarbeitung und die Genehmigung des kantonalen Richtplans ist unter Art. 7 und 8 kRPG geregelt. Die vorliegende 60-tägige öffentliche Auflage des Entwurfs des kantonalen Richtplans erfolgt im Sinne von Art 7 Abs. 2 kRPG.

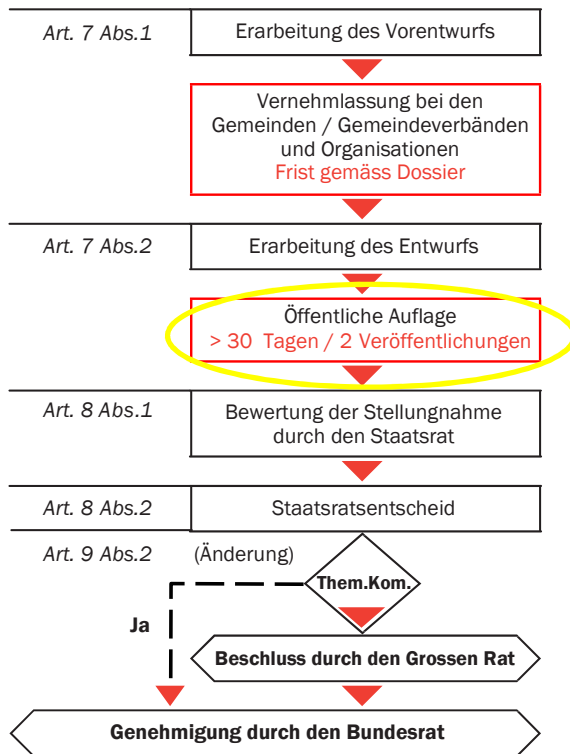


Abb. 4: Erarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des kRP (Quelle: DRE)

#### Art. 7 b) Erarbeitung

<sup>1</sup> Der Staatsrat erarbeitet einen Vorentwurf des kantonalen Richtplans und unterbreitet diesen den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, anderen Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den in Artikel 10 Absatz 2 RPG genannten beschwerdeberechtigten Organisationen zur Vernehmlassung.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Vernehmlassung erarbeitet der Staatsrat den Entwurf des kantonalen Richtplans und legt ihn während einer Frist von mindestens 30 Tagen in jeder Gemeinde öffentlich auf. Er gibt die öffentliche Auflage ab deren Beginn zweimal hintereinander im Amtsblatt bekannt.

<sup>3</sup> Während der öffentlichen Auflage kann jedermann seine Bemerkungen schriftlich an die betroffene Gemeinde richten. Nach dieser Frist stellt jede Gemeinde dem Staatsrat ihre Stellungnahme zu den eingegangenen Bemerkungen zu (Art. 4 RPG).

<sup>4</sup> Die Gemeindeverbände, die anderen Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die im RPG genannten beschwerdeberechtigten Organisationen können während der öffentlichen Auflage ihre Bemerkungen an den Staatsrat richten. Sie informieren die betroffenen Gemeinden.

#### Art. 8 c) Genehmigung

<sup>1</sup> Nach der öffentlichen Auflage bewertet der Staatsrat die eingegangenen Bemerkungen. Er gibt seine begründete Stellungnahme den betroffenen Behörden bekannt.

<sup>2</sup> Der vom Staatsrat auf dem Beschlussweg festgelegte Richtplanentwurf wird vom Grossen Rat mittels Beschluss angenommen und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>2bis</sup> Mittels Beschluss der zuständigen Kantonsbehörde erlangt der kantonale Richtplan für die Kantons- und Gemeindebehörden Verbindlichkeit. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird der kantonale Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.

<sup>3</sup> Der in Kraft getretene Richtplan liegt bei jeder Gemeinde und beim Departement auf, wo jedermann ihn einsehen kann. Dies wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

#### Art. 9 d) Änderungen

<sup>1</sup> Das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung des Richtplans ist ebenfalls für dessen Änderung, Revision und Aufhebung anwendbar.

<sup>2</sup> Die für die Raumplanung zuständige thematische Kommission des Grossen Rates kann beschliessen, die vom Staatsrat festgelegten Änderungen des Richtplans direkt dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Vernehmlassung bei den Gemeinden, den Nachbarkantonen und den beschwerdeberechtigten Organisationen fand vom 23. März bis zum 23. Juni 2015 statt. Gleichzeitig wurden die kantonalen Dienststellen und Nachbarkantone angehört. Die Antworten zur Vernehmlassung sind generell

sehr positiv: Das Instrument stimmt mit der Raumentwicklungsstrategie und den generellen Zielen der Raumplanung, zudem wurden namentlich die Qualität, die Struktur sowie die Klarheit des neuen Richtplans hervorgehoben. Bei der Vernehmlassung wurde ebenfalls unterstrichen, dass die interkantonale und interkommunale Zusammenarbeit sowie der Klimawandel besser berücksichtigt werden sollte. Der Entwurf des Richtplans wurde dahingehend angepasst und ergänzt, namentlich durch die Erweiterung der Querschnittsthemen mit einem Kapitel „Klimawandel“ und durch das Hinzufügen eines Koordinationsblatts A.15 „Ufer des Genfersees“.

## 2. Der kantonale Richtplan: Gebrauchsanleitung

### 2.1. Das Instrument des kantonalen Richtplans

Der **kantonale Richtplan (kRP)** ist Teil der operationellen Richtplanung im Sinne von Art. 8, Abs. 1, Bsb. b und c RPG, welcher festhält, dass: *«Jeder Kanton einen Richtplan erstellt, worin er mindestens festlegt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sowie in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen».*

Der kRP ist ein dynamisches und entwicklungsfähiges Instrument, das periodisch angepasst wird, um es auf die im Laufe der Zeit aufgetretenen Veränderungen und den fortschreitenden Koordinationsprozess auszurichten. Basierend auf den im KREK festgelegten Zielen bestimmt der kRP die künftige Ausrichtung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie die allgemeinen Bedingungen für die Koordination der verschiedenen Sachbereiche und der Bodennutzung. In diesem Sinne ist der kantonale Richtplan ein **Bewirtschaftungsinstrument** für die kantonale Raumplanungspolitik und ein **Hilfsmittel für die Koordination** zwischen den Institutionen und den verschiedenen Themenbereichen.

Der kRP hat ausserdem die Funktion, potenzielle Konflikte schon zu Beginn des Planungsverfahrens aufzuzeigen. Eine zweckmässige Raumordnung und eine geeignete Koordination tragen entscheidend dazu bei, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, das Risiko von Einsprachen zu minimieren und Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Der kRP ist folglich auch ein **Instrument für die Lösung raumrelevanter Konflikte**.

Durch den kRP umschreibt der Kanton seine Bedürfnisse und zeigt die Stärken und das Potenzial des Kantonsgebiets auf. Parallel dazu werden der Bund und die Nachbarkantone eingebunden. Je besser die Planungsarbeiten auf Kantonebene verankert sind und je früher die Koordination erfolgt, umso besser kann sich der Kanton gegenüber dem Bund und den Nachbarkantonen positionieren. Der kRP ist daher auch ein **Informations- und Kommunikationsinstrument** für die Raumplanung des Kantons.

Der behördenverbildliche kRP bildet einen festen Bezugsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton, lässt aber einen genügend grossen und flexiblen Handlungsspielraum, sodass der kRP nicht ständig angepasst werden muss.

### 2.2. Themenbereiche

Den Entwurf des kRP setzt sich aus **einer Karte**, auf der die Objekte des Richtplans erfasst sind und den **Koordinationsblättern** (unterteilt in fünf Themenbereiche) zusammen:

**A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur**

**B. Tourismus und Freizeit**

**C. Siedlung**

**D. Mobilität und Transportinfrastruktur**

**E. Versorgung und andere Infrastruktur**

### 2.3. Vergleich Entwurf des kantonalen Richtplans / Aktueller Richtplan

In der Abbildung 5 werden in der linken Spalte die **49 Koordinationsblätter auf Stufe Entwurf des zukünftigen Richtplans** aufgelistet. Jedes dieser Blätter auf Stufe Vorentwurf wird mit dem oder den entsprechenden Koordinationsblatt bzw.-blättern in der rechten Spalte in Verbindung gesetzt.

Das Richtplangeschäft A.12 „3. Rhonekorrektio“, welches mit einem „Sternchen“ markiert ist, übernimmt die inhaltlichen Elemente des gleichnamigen Koordinationsblatts f.901, welches Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens im Rahmen des aktuellen Richtplans bildete. Mit Beschluss des Staatsrats vom 2. März 2016 ist der Entwurf des Koordinationsblattes f.901 der Kategorie „Festsetzung“ zugewiesen worden. Dieser wird integrierenden Bestandteil des zukünftigen kantonalen Richtplans bilden, welcher dem Grossen Rat zur Annahme und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

Zukünftiger kantonaler Richtplan		Aktueller kantonaler Richtplan	
<b>A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur</b>			
A.1	Landwirtschaftszonen	E.1	Landwirtschaftszonen
		E.5	Brachland
		E.7	Landwirtschaftliche Bauten
A.2	Fruchtfolgefächern	E.2	Fruchtfolgefächern (FFF)
A.3	Reben	E.4	Reben
		F.10	Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften
A.4	Strukturverbesserungen	E.6	Meliorationen und Güterzusammenlegungen
		F.10	Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen	A.6	Maiensässzone
		A.10	Einheit der Dachlandschaften
		E.7	Landwirtschaftliche Bauten
		F.10	Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften
A.6	Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung	F.1	Funktionen des Waldes
		F.2	Waldbewirtschaftung
A.7	Waldausdehnung	E.5	Brachland
		F.4	Natürliche Waldausdehnung
A.8	Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft	F.5	Natur- und Landschaftsschutzzonen auf Stufe Gemeinde
		F.6	Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf Stufe Kanton
A.9	Naturschutz und Pflege der Natur	F.5	Natur- und Landschaftsschutzzonen auf Stufe Gemeinde
		F.6	Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf Stufe Kanton
A.10	Naturpärke und UNESCO-Welterbe	F.6	Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf Stufe Kanton
A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore	E.8	Windschutzhecken
		F.6	Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf Stufe Kanton
A.12	3. Rhonekorrektio*	f.901	3. Rhonekorrektio
A.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern	F.9	Wasserbau und Unterhalt von Wasserläufen
A.14	Suonen	F.7	Suonen
		F.10	Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften
A.15	Ufer des Genfersees	C.7	Öffentlicher Verkehr
		C.16	Schiffahrtswege und Hafen von Bouveret
		d.201	Uferweg St. Gingolph - Bouveret
		F.9	Wasserbau und Unterhalt von Wasserläufen
		f.901	3. Rhonekorrektio
A.16	Naturgefahren	I.1	Schutz vor Naturgefahren
		I.2	Naturgefahren: Lawinen
		I.3	Naturgefahren: Rutschgebiete
		I.4	Naturgefahren: Hochwasser
		I.5	Naturgefahren: Erdbeben
<b>B. Tourismus und Freizeit</b>			
B.1	Integrierter Tourismus	D.1	Integrierter Tourismus
B.2	Touristische Beherbergung	D.1	Integrierter Tourismus
B.3	Camping	A.4	Camping- und Caravaningplätze, Wohnmobile
B.4	Skigebiete	D.4	Skigebiete
		D.5	Ausbau bestehender Skigebiete
		D.6	Erweiterungen von Skigebieten
		d.601	Les Crosets – Champoussin
		d.605	Leukerbad - Albinen – Guttet
		d.606	Saas (Chessjen)
		D.7	Verbindungen zwischen Skigebieten
		d.701	Verbier-Le Châble-Mayens de Bruson-Orsières
		d.703	Evolène-Thyon
		D.8	Neue Skigebiete
		d.801	Neues Skigebiet Trient – Tête de Balme
		D.9	Langlaufloipen
		D.10	Beschneiungsanlagen
B.5	Golfplätze	D.3	Golfplätze
B.6	Freizeitlangsamverkehr (FLV)	C.14	Radwege
		C.15	Fusswege
		D.2	Wanderwege und Uferwege
		d.201	Uferweg St. Gingolph – Bouveret
		D.9	Langlaufloipen

Zukünftiger kantonaler Richtplan		Aktueller kantonaler Richtplan	
<b>C. Siedlung</b>			
C.1	Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung	A.1	Bauzonen
C.2	Bauzonenqualität	A.1	Bauzonen
		A.2	Zweckmässige Nutzung der Bauzonen
C.3	Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten	A.7	Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude
		A.8	Bedeutende archäologische Sektoren
		A.9	Schutz der Kulturgüter
		A.10	Einheit der Dachlandschaften
C.4	Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen	A.3	Industrie- und Gewerbezone
C.5	Agglomerationen	C.8	Gesamtplanung Bahnhöfe
		c.801	Bahnhofplatz Sitten
		c.802	Bahnhofplatz Siders
		c.803	Bahnhofplatz Brig
C.6	Störfallvorsorge	H.6	Einrichtungen mit erhöhter Gefahr
C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)	B.1	Öffentliche Bauten und Anlagen
		B.3	Einkaufszentren
C.8	Öffentliche Anlagen	B.1	Öffentliche Bauten und Anlagen
		B.2	Alters- und Pflegeheime
		B.3	Einkaufszentren
		B.5	Sportzentrum im Oberwallis
		B.6	Schiessstände
C.9	Militärische Anlagen	B.7	Koordination der militärischen Vorhaben
		B.8	Militärische Nutzung und Belegung des Raumes
		b.801	Flabschiessplatz Gluringen
		b.802	Militärische Interessenzone Raron
		b.803	Militärische Interessenzone Goms
		B.9	Militärische Belastung
C.10	Standplätze für Fahrende	A.4	Camping- und Caravaningplätze, Wohnmobile
<b>D. Mobilität und Transportinfrastruktur</b>			
D.1	Öffentlicher Verkehr	C.7	Öffentlicher Verkehr
D.2	Umsteigeinfrastrukturen	C.7	Öffentlicher Verkehr
		C.8	Gesamtplanung Bahnhöfe
D.3	Schiennetze	C.1	Nationale und internationale Verkehrsverbindungen
		C.9	Bahnverbindung mit Skigebieten (und Dörfern)
		C.10	NEAT AlpTransit Lötschberg / Simplon
		C.11	Simplon - und Lötschberglinie
		c.1102	Linie Tonkin
D.4	Strassennetze	C.1	Nationale und internationale Verkehrsverbindungen
		C.2	Nationalstrasse der Talebene A9
		C.3	Verbindungen mit der A9
		c.301	Villeneuve - Bouveret (A144 - A21)
		c.304	Verbindung mit dem Hochplateau, Vercorin und Anniviers
		C.5	Schweizerische Hauptstrassen
		c.501	Umfahrung von St-Gingolph (A21)
		c.502	Grosser St. Bernhard (A21)
		C.6	Kantonsstrassen: Ergänzungen, Verbesserungen, Sicherheit
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV)	C.14	Radwege
		C.15	Fusswege
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs	C.12	Seilbahnen mit öffentlichem Verkehrsdienst
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen	C.11	Simplon - und Lötschberglinie
D.8	Luftfahrtinfrastrukturen	c.701	Regionalflygafen Sitten
		C.13	Gebirgslandeplätze und Helikopterflugfelder
<b>E. Versorgung und andere Infrastruktur</b>			
E.1	Wasserbewirtschaftung	F.8	Restwassermengen
		G.1	Wasserbewirtschaftung
E.2	Trinkwasserversorgung und -schutz	G.6	Trinkwasserversorgung
		G.7	Grundwasserschutzzonen
E.3	Energieversorgung	G.2	Energieversorgung
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft	G.3	Produktion von Energie aus Wasserkraft
		g.301	Hydro-Rhône
		g.312	Randa-Mattsand
		g.316	Gletsch (Obergoms)
		G.4	Projekte und Ausbau bestehender Anlagen
E.5	Solaranlagen	G.2	Energieversorgung
E.6	Windkraftanlagen	G.2	Energieversorgung
E.7	Energietransport und -verteilung	G.5	Transport und Verteilung der elektrischen Energie
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial	G.8	Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial
E.9	Deponien der Typen A und B	H.1	Deponieren und Wiederverwerten von Abfällen
		H.2	Deponien und dazugehörige Anlagen

Abb. 5: Vergleich zwischen dem Entwurf des kantonalen Richtplans und dem aktuellen Richtplan (Quelle: DRE)




## 2.4. Koordinationsblätter

Es gibt zwei verschiedene Arten von Koordinationsblättern im künftigen Richtplan: die **generellen Koordinationsblätter** und die **Koordinationsblätter mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen**. Letztere entsprechen Art. 8, Abs. 2 RPG, welcher festhält, dass: «Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen». Die gewichtigen Auswirkungen umfassen insbesondere:

- grosse Flächenbeanspruchungen;
- die Konflikte zwischen verschiedenen Interessen an der Nutzung des Bodens;
- die Vorhaben mit bedeutendem Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons;
- die Erzeugung grosser Verkehrsströme;
- die Verursachung hoher Kulturlandverluste sowie hoher Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastungen.

Im Allgemeinen bedürfen raumwirksame Projekte aus raumplanerischen, organisatorischen oder politischen Gründen einer Koordination auf kantonaler Ebene, namentlich mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund.

Die **Struktur** der Koordinationsblätter setzt sich wie folgt zusammen (mehrheitlich verwendete Vorlage eines Koordinationsblatts mit raumrelevanten Projekten):

Nr. Koordinationsblattvorlage	
Staatsratsentscheid: Genehmigung durch den Bund:	Interaktion mit anderen Blättern:
<b>Raumentwicklungsstrategie</b> Das kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK) ist der strategische, der kantonale Richtplan (kRP) der operative Teil der kantonalen Richtplanung. Der direkte Bezug zwischen diesen zwei Instrumenten wird in diesem Teil mittels der im KREK erwähnten Raumplanungsziele aufgezeigt.	
<b>Instanzen</b> Es werden zwei Typen von Instanzen unterschieden: <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Die zuständige Instanz:</b> passt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung das Koordinationsblatt, für welches sie verantwortlich ist, an.</li><li>• <b>Die beteiligten Instanzen:</b> (Bund, Kanton, Gemeinde(n), Weitere); äussern sich zu den Änderungen, die von der zuständigen Instanz des Koordinationsblatts vorgenommen wurden.</li></ul>	
<b>Ausgangslage</b> Der Teil «Ausgangslage» beschreibt das Objekt des Koordinationsblattes, die kantonale Ausgangslage und Herausforderungen, die verschiedenen Strategien des Kantons und des Bundes sowie die allfälligen Nutzungskonflikte zwischen zwei Objekten, welche eine Koordination erfordern.	
<b>Koordination</b> Die <b>Grundsätze</b> legen die zu verfolgende Strategie und Politik unter Berücksichtigung der erwünschten räumlichen Entwicklung (ökologische, ökonomische, soziale und verwaltungsinterne Kriterien) fest. Im Kapitel <b>Vorgehen</b> werden die konkreten Planungsphasen sowie die Koordinations- und Realisierungsetappen des Objekts oder Projekts festgelegt (Aufgaben des Kantons und der Gemeinden). Die <b>Inhaltskategorien</b> (nur bei Koordinationsblättern mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen) geben über den Stand der Koordination Auskunft und umfassen folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Festsetzung:</b> Ein Projekt ist in dieser Kategorie klassiert, falls dieses die festgelegten Umsetzungsbedingungen dieser Thematik erfüllt. In diesem Fall ist <b>der Standort für die Realisierung des Projekts als geeignet anzusehen</b>. Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in dieser Kategorie klassiert, bevor die nachfolgenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans und der Baubewilligung (Plangenehmigung) formell (öffentliche Publikation) durchgeführt werden. Ausserdem ist für alle neuen Projekte, welche der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet werden, ein erläuternder Bericht zu verfassen.</li></ul>	
<b>Dokumentation</b> Die kantonalen oder eidgenössischen Studien, welche für die Erarbeitung des Koordinationsblatts verwendet wurden, sind in dieser Rubrik, nach absteigendem Erscheinungsdatum geordnet, aufgeführt.	
<b>Anhang: Stand der Projekte X im Wallis (Stand am 31.12.20XX)</b> Bei den Koordinationsblättern mit Projekten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt wird grundsätzlich eine Projektabelle sowie eine Karte (fakultativ) hinzugefügt. Die Tabelle ist evolutiv und nicht abschliessend. Es ist in diesem Sinne möglich, neue Projekte aufzunehmen, falls nachgewiesen wird, dass diese die Bedingungen der Inhaltskategorie erfüllen. Folglich, ist auch die Löschung eines Projekts aus der Tabelle möglich, falls nachgewiesen wird, dass dieses die Bedingungen der Inhaltskategorie, in welcher es sich befindet, nicht mehr erfüllt.	
Koordinationsblatt des kantonalen Richtplans VS	Nr. Seite
 CANTON DU VALAIS KANTON VALAIS	

Die Grundstruktur der generellen und der projektbezogenen Koordinationsblätter ist ähnlich:

- Raumentwicklungsstrategie (KREK) verbindlicher Teil (farbiger Hintergrund)
- Instanzen nicht verbindlicher Teil (weisser Hintergrund)
- Ausgangslage nicht verbindlicher Teil (weisser Hintergrund)
- Koordination (Grundsätze – Vorgehen) verbindlicher Teil (farbiger Hintergrund)
- Dokumentation nicht verbindlicher Teil (weisser Hintergrund)

Der Unterschied liegt darin, dass **Koordinationsblätter mit Projekten** zwischen den Rubriken Koordination und Dokumentation einen verbindlichen Teil enthalten mit dem Titel „**Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung**“. Die ebenfalls verbindlichen **Anhänge** sind „informativ“ (Anhang der die Projekte der Sachpläne des Bundes präsentiert; Anhang der die Absicht des Kantons in Zusammenhang mit Planungen mit raumwirksamen Tätigkeiten aufzeigt) oder „planungsrelevant“ (Anhang im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG). Beide Typen von Anhängen können gleichzeitig in einem Koordinationsblatt vorkommen. Dabei gilt es festzuhalten, dass die Abbildungen im Hinblick auf die Annahme des kRP durch den Grossen Rat und dessen Genehmigung durch den Bund nochmals überarbeitet werden.

## 2.5. Karte

Die generelle Karte des kantonalen Richtplans (kRP) konkretisiert die Vision des KREK in einem kleineren Massstabbereich. Auf dieser Karte wird die räumliche Ausdehnung der Objekte generalisiert wiedergegeben. In der Legende entspricht die Spalte mit den Signaturen „Information“ den Informationen der Stufe kantonale Planung, dies umfasst Elemente aus den Sachplänen, den Zonennutzungsplänen, den topografischen Karten oder den Grundlagendaten. Die Spalte mit den Signaturen „Richtplaninhalt“ entspricht den Objekten, die Gegenstand einer Planung sind (Planungshorizont: 10 Jahre) oder für welche Massnahmen geplant sind. Die Spalte „Nr. Blatt“ setzt das Koordinationsblatt (Stufe Entwurf) mit der entsprechenden Legende in Verbindung, welche sich rechts neben den zwei Spalten mit den Signaturen befindet.

## 3. Umsetzung des RPG

Das vom Bundesrat am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzte teilrevidierte RPG verlangt von den Kantonen den vier folgenden Anforderungen zu genügen, namentlich was den Themenbereich Siedlung anbelangt:

### 3.1. Erarbeiten eines Raumkonzepts, das die gewünschte räumliche Entwicklung des Kantons Wallis aufzeigt

Um Art. 8, Abs. 1, Bsb. a RPG zu genügen, der besagt, dass: *«Jeder Kanton einen Richtplan erstellt, worin er mindestens festlegt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sowie in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen»*, erarbeitete der Kanton das **kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK)**, welches am 11. September 2014 vom Grossen Rat genehmigt wurde und am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Das KREK bildet die Grundlage für die im kRP festgelegten Ausführungen und Orientierungen. Es ist der strategische, der kRP der operative Teil der kantonalen Richtplanung. Der kRP nimmt Bezug auf die Grundsätze der Raumentwicklung, die gewünschte räumliche Entwicklung, welche die einzelnen funktionalen Teilräume des Kantons und die im KREK festgelegte Raumentwicklungsstrategie der einzelnen Themenbereiche skizziert.

### 3.2. Festlegen des Siedlungsgebietes und zweckmässiges Dimensionieren der Bauzonen

Um Art. 8a, Abs. 1, Bsb. a RPG zu genügen, welcher verlangt, dass der Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere festlegt: *„wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird“*, erarbeitete der Kanton **auf Stufe Entwurf das Koordinationsblatt C.1 „Dimensionierung der Bauzonen für die**

**Wohnnutzung**“. Dieses Koordinationsblatt zielt darauf ab, die Bauzonen zweckmässig zu dimensionieren und das Siedlungsgebiet festzulegen. Gemäss Artikel 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Im Zusammenhang mit dem Koordinationsblatt C.1 und im Hinblick auf die Festlegung des Siedlungsgebiets besteht seit dem 2. Semester 2014 eine enge Zusammenarbeit mit den Walliser Gemeinden, namentlich über die Analyse Bauzonenstatistik durch die Gemeindeverwaltungen, welche vom Kanton erstellt wurden.

### 3.3 Fördern der Siedlungsentwicklung nach innen

Um Art. 8a, Abs. 1, Bsb. c und RPG zu genügen, welcher verlangt, dass der Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere festlegt: „wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird“ und „wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird“, erarbeitet der Kanton **auf Stufe Entwurf das Koordinationsblatt C.2 „Bauzonenqualität“**. Die Bauzonenqualität betrifft die bebauten und die nicht überbauten Flächen und umfasst sowohl die städtebauliche und die architektonische Konzeption, wie auch die funktionellen Beziehungen, die sozialen Bedürfnisse, die ökonomischen Erfordernisse und die Umweltaspekte. Das Koordinationsblatt beabsichtigt namentlich die Siedlungen nach innen zu entwickeln und an geeigneten Orten zu verdichten, unter Berücksichtigung der traditionellen Siedlungsstruktur und des baulichen Erbes sowie eine hohe Siedlungsqualität und architektonische Qualität in den städtisch, ländlich und touristisch geprägten Gebieten zu fördern

### 3.4. Aufnahmen von Projekten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den Richtplan

Um Art. 8, Abs. 2 RPG zu genügen, der besagt dass: *«Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen»*, entschied sich der Kanton den kRP umzustrukturieren und generelle Koordinationsblätter sowie **Koordinationsblätter mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen** zu erarbeiten. Gewisse Projekte führen zu spezifischen Interessenskonflikten und es muss somit eine Interessens-abwägung durchgeführt werden, bevor diese realisiert werden können. Die Kriterien für die Bestimmung der bedeutenden Auswirkungen werden im Kapitel 2.4 festgelegt. Im Kanton Wallis haben die 18 folgenden Objekte der Tabelle gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt:

Projekten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art.8 Abs.2 RPG)	
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen
A.10	Naturpärke und UNESCO-Welterbe
B.2	Touristische Beherbergung
B.4	Skigebiete
B.5	Golfplätze
C.1	Dimensionierung der Bauzonen für Wohnnutzung
C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
C.10	Standplätze für Fahrende
D.2	Umsteigeinfrastrukturen
D.3	Schiennetze
D.4	Strassennetze
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen
D.8	Luftfahrtinfrastrukturen
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft
E.5	Solaranlagen
E.6	Windkraftanlagen
E.7	Energietransport und -verteilung
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial
E.9	Deponien der Typen A und B

**Abb. 6: Koordinationsblätter mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Quelle : DRE)**

Eine zweite Etappe der Teilrevision des RPG konzentriert sich in erster Linie auf die Bauten ausserhalb der Bauzone, die Planung des Untergrunds und die Raumplanung in funktionalen Räumen. Der Bund beabsichtigt die Kantone, die Gemeinden und andere Kreise phasenweise in den Arbeitsprozess miteinzubeziehen. Der Entwurf der Botschaft wird dem Bundesrat gegen Sommer 2017 zur Beschlussfassung unterbreitet.

## **4. Produktion von Energie aus Wasserkraft – Projekt MBR**

Die Stufe von Massongex-Bex-Rhône (MBR) wird als Projekt Nr. 13 in den Anhang des Koordinationsblattes E.4 „Produktion von Energie aus Wasserkraft“ integriert und wurde 2010 vom Bundesamt für Energie, angesichts seines bedeutenden Beitrags an die Ziele des Energiegesetzes, als ein „Projekt von nationalem Interesse“ angesehen. Die Energieproduktion wird auf 75 GWh/Jahr geschätzt und entspricht dem Verbrauch von ungefähr 17'000 Haushalten.

**Der Kanton will die öffentliche Auflage des kantonalen Richtplans nutzen, um den erläuternden Bericht „Produktion von Energie aus Wasserkraft – Stufe von Massongex-Bex-Rhône (MBR)“ (elektronisch verfügbar unter dem Koordinationsblatt E.4) ebenfalls während 60 Tagen öffentlich aufzulegen.** Diese Etappe ist notwendig um das Projekt der Kategorie „Festsetzung“ zuordnen zu können, bevor die ab 2017 vorgesehene Konzession erteilt werden kann. Gleichzeitig wird der vorliegende erläuternde Bericht, im Rahmen der Vorprüfung des kantonalen Richtplans durch die Bundesämter, auch dem Bund zugestellt.

**Die Bevölkerung wird sich im Rahmen der Verfahren zur Konzessionserteilung und zur Plangenehmigung, bei welchen ebenfalls eine öffentliche Auflage vorgesehen ist, erneut zum Projekt äussern können.**

## **5. Schlussfolgerung**

Die Überprüfung der Daten zur räumlichen Entwicklung des Wallis der letzten Jahre wies klar auf eine beschleunigte Entwicklung hin, welche wie auch auf Bundesebene die „Ressource Boden“ immer stärker beansprucht. Es besteht somit unmittelbarer Handlungsbedarf und die zukünftigen Herausforderungen, vor welchen die Raumplanung steht, gilt es zu bewältigen. Mit dem Projekt DT 2020 hat der Kanton Wallis die Umsetzung einer umfassenden, nachhaltigen, rationellen, kohärenten und ausgewogenen Raumentwicklungspolitik zum Wohle der Walliser Bevölkerung in Angriff genommen. Aus diesem Grund **arbeitete der Kanton Wallis zudem an der Revision seines kRP, der entsprechende Entwurf wird öffentlich aufgelegt und den Nachbarländern zugestellt.**